

Sonderbedingungen für das Zusatzspiel in den Losbrieflotterien der Saarland-Sporttoto GmbH

(Gültig ab 1. Juli 2020)

1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (Unternehmen) ist berechtigt, in Verbindung mit den Losbrieflotterien ohne Erhebung eines zusätzlichen Einsatzes ein Zusatzspiel zu veranstalten. Zum Zusatzspiel können Lose mit unterschiedlicher Losbezeichnung oder mit nur einer einzigen Losbezeichnung zugelassen werden.
Das Zusatzspiel kann wöchentlich oder monatlich oder in anderen Zeitabständen durchgeführt werden.
2. Der Spielteilnehmer erhält durch Öffnen des auf dem Los befindlichen Feldes für das Zusatzspiel den Entscheid über die Berechtigung zur Teilnahme am Zusatzspiel. Erscheint in dem geöffneten Zusatzfeld das maßgebende Glückssymbol (z. B. ein vierblättriges Kleeblatt oder das Wort „Ja“), nimmt das Los an einer Zusatzauslosung teil.
Unter näher zu bezeichnenden Bedingungen können auch Zusatzauslosungen mit Losen ohne Zusatzfeld durchgeführt werden.
Lose, deren Anschriftenfeld nicht eindeutig lesbar ausgefüllt ist, sind von der Teilnahme am Zusatzspiel ausgeschlossen.
3. **Die Spielteilnahme Minderjähriger an einer Losbrieflotterie und damit auch am Zusatzspiel ist von Gesetzes wegen unzulässig. Die Losbrieflotterien richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Kauf von Losen dürfen von den Verkaufsstellen und vom Unternehmen nicht angenommen werden.**
Im Anschriftenfeld eines Loses dürfen daher nur Angaben zu einer volljährigen Person gemacht werden.
4. Die Lose müssen rechtzeitig zu dem vom Unternehmen bekanntgegebenen Zeitpunkt in einer Verkaufsstelle des Unternehmens abgegeben werden und beim Unternehmen eingegangen sein.
Die Bekanntgabe des Abgabzeitpunktes erfolgt in der Regel in der Kundenzeitschrift. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
Verspätet eintreffende Lose nehmen an der nächstfolgenden Ziehung teil, sofern sie zur Teilnahme an dieser Ziehung berechtigt sind.
5. Art und Anzahl der jeweils ausgespielten Gewinne (z. B. Bargeld, Autos oder Reisen) sind aus den Bekanntmachungen des Unternehmens, insbesondere der Kundenzeitschrift zu entnehmen.
6. Die Ermittlung der Gewinner erfolgt durch Ziehung von teilnahmeberechtigten Losen. Die Verteilung der auszuspielenden Gewinne auf die ermittelten Gewinner erfolgt in der Reihenfolge der Ziehung der Lose (erstes gezogenes Los = 1. Preis, zweites gezogenes Los = 2. Preis, drittes gezogenes Los = 3. Preis, etc.).
7. Alle Ziehungen sind öffentlich und finden unter behördlicher Aufsicht statt.
Ort und Zeitpunkt der Ziehung werden rechtzeitig bekanntgegeben.
8. Die Gewinner werden unverzüglich nach der Ziehung über den von ihnen erzielten Gewinn benachrichtigt. Gewinne können nur an volljährige Personen geleistet werden.
9. Gewinne werden vom Unternehmen an die aus der angegebenen Anschrift ersichtliche volljährige Person mit befreiender Wirkung geleistet.
Geldgewinne werden vom Unternehmen an die angegebene Anschrift übermittelt.
Sachgewinne sind unverzüglich nach Bereitstellung an dem vom Unternehmen bestimmten Ort und zur angegebenen Zeit abzunehmen. Als Sachgewinne gelten z. B. auch Reisegewinne.
10. Im Übrigen gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen eine besondere Regelung nicht ergibt, die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterien der Saarland-Sporttoto GmbH und die jeweiligen Ergänzungsbedingungen.
11. Die vorstehende Neufassung der Sonderbedingungen tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 5. Juni 2020

Saarland-Sporttoto GmbH

Handwritten signature of Michael Burkert in black ink.

Michael Burkert
Geschäftsführer

Handwritten signature of Peter Jacoby in black ink.

Peter Jacoby
Geschäftsführer